



**Hinweise für den Vollzug
der Sportanlagenlärmschutzverordnung**

Fassung vom 03.05.2016

Die Hinweise wurden den Ländern von der 131.LAI-Sitzung zur Anwendung empfohlen und sind mit der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU abgestimmt.

1. Grundsätze

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung regelt die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen. Bis auf wenige Ausnahmen sind Sportanlagen baugenehmigungspflichtig mit der Folge, dass viele Baugenehmigungen bereits Anforderungen zum Schutz der Nachbarschaft als Auflage oder Nebenbestimmung enthalten. Damit sind fast alle Arten von Sportanlagen erfasst: z.B. Fußballstadien, Tennisplätze, Schwimmbäder, Eislaufbahnen, Bowlingbahnen, Kegelnbahnen, Turnhallen¹.

Ausgenommen sind Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage oder zur Übung oder Ausübung des Motorsports an fünf Tagen oder mehr je Jahr sowie Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze. Diese Anlagen bedürfen einer Genehmigung nach BImSchG, sofern es sich nicht um Anlagen mit Elektrofahrzeugen, um Anlagen in geschlossenen Räumen oder um Schießstände für Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB. (.22 l.r.)² für Munition mit Rundfeuerzündung handelt, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt (Kleinkaliberwaffen)³. Motorsportanlagen, Schießstände und Schießplätze haben bezüglich ihrer Geräuschimmissionen die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm zu erfüllen.

Die Abgrenzung zwischen Sportanlagen und Freizeitanlagen bereitet in den meisten Fällen keine Probleme. Sportanlagen sind grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass sie ortsfeste Anlagen sind, auf welchen i.d.R. Sport in organisierter Form betrieben wird. Eine Sportanlage kann aber zum Beispiel auch eine Straße sein, wenn sie vorübergehend für sportliche Zwecke gewidmet ist.

Spaßbäder, Bolzplätze und Skateranlagen sind in der Regel Quellen hoher Geräuschbelastung. Diese Anlagen stellen wie auch Sportanlagen immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG dar. Bei bestehenden Anlagen kann die Immissionsschutzbehörde Anordnungen nach § 24 BImSchG treffen, wenn z.B. Nachbarschaftsbeschwerden vorliegen. Zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung dieser Anlagen stehen den zuständigen Behörden die vorhandenen Regelungen (TA Lärm, 18. BImSchV, Freizeitlärmrichtlinie) als Erkenntnisquelle zur Verfügung.

In der neueren Rechtsprechung werden zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch Bolzplätze im Einzelfall die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) orientierend herangezogen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.05.2014, Az.: 10 S 249/14).

¹ Siehe BR-Drs. 17/91

² lfB (.22 l.r.) ist eine Bezeichnung für Munition: lang für Büchse(lfB) auch long rifle (l.r.)

³ Siehe Nr. 10.17 und 10.18 der 4. BImSchV

Zur Klarstellung wird auf Folgendes hingewiesen:

- Sofern die Anlage (Bolzplatz) schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorruft, können insb. die in § 3 der 18. BImSchV genannten Maßnahmen nach § 24 BImSchG angeordnet werden. Bei der Ausübung des Ermessens sind insbesondere die in Ziffer 5.2 der TA Lärm genannten Kriterien heranzuziehen. Lärmschutzwände können im Einzelfall auch Stand der Lärmminde- rungstechnik sein, Betriebszeitenbegrenzungen auf weniger als fünf Stunden täglich sollen auf Grund von § 24 BImSchG nicht angeordnet werden.
- Als Stichtag für Bestandsschutzregelungen des § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV und des Anhangs kann das Inkrafttreten der 18. BImSchV oder sofern dies später erfolgt ist, die Erteilung einer Baugenehmigung für den Bolzplatz her- angezogen werden
- Der Bestandsbonus von maximal 5 dB(A) nach § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV kann für einen Bolzplatz geltend gemacht werden, wenn die betreffende Anla- ge trotz Umbau oder Erneuerung in ihrem wesentlichen Kern fortbesteht und nicht derart umgebaut wird, dass es einem Neubau der Anlage gleich käme und insgesamt die maximal 5 dB(A) nicht überschritten werden. Die bloße Baugenehmigungspflicht für Änderungsmaßnahmen bewirkt für sich allein noch keinen Verlust des Bestandsbonus.
- Wenn durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik die Einhaltung der Im- missionsrichtwerte der 18. BImSchV nicht zu erreichen ist, kann eine gewisse Überschreitung der Richtwerte und damit auch das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen immissionsschutzrechtlich nach § 22 BImSchG zulässig sein. Grenze ist das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme.

Spezifische Privilegierungen von Sportanlagen gegenüber den Freizeitanlagen und den Anlagen im Anwendungsbereich der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm sind an mehreren Stellen der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV verankert:

1.1 Schulsport und Hochschulsport

Geräusche durch Schulsport oder durch die Durchführung von Studiengängen an Hochschulen sind insoweit von den Anforderungen der 18. BImSchV (siehe § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV) ausgenommen, als die zuständige Behörde bei diesen Nutzungen von Sportanlagen von der Festsetzung von Betriebszeiten absehen soll. Beurteilungsteilzeiten durch diese Nutzungen sind für die Gesamtbeurteilung der Ge- räuscheinwirkung von Sportanlagen nicht zu berücksichtigen. Diese Regelung schließt den Sport von Kindern und Jugendlichen an Ganztagschulen einschließlich

der Sportangebote in den von der Schule organisierten Arbeitsgemeinschaften ein, wobei vorauszusetzen ist, dass die Sportausübung unter Anleitung erfolgt.

1.2 Internationale und nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung

Auf der Grundlage des § 6 der 18. BImSchV wird es der zuständigen Behörde ermöglicht, für internationale und nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Verordnung einschließlich einer Überschreitung der Anzahl der seltenen Ereignisse nach Nr. 1.5 des Anhangs zuzulassen. Die Zulassung von Ausnahmen bezieht sich demnach auf die Überschreitung der erhöhten Immissionsrichtwerte, die für seltene Ereignisse gelten, und auf die Anzahl von 18 Kalendertagen, für die diese Immissionsrichtwerte gelten. Schließlich gilt die Ausnahmemöglichkeit entsprechend auch für die Geräusche des Zu- und Abgangsverkehrs. Derartige Sportveranstaltungen mit herausragender Bedeutung werden nicht mit den sonstigen seltenen Ereignissen zusammen beurteilt sondern separat betrachtet.

Die Zulassung von Ausnahmen ist an Voraussetzungen gebunden. Es muss sich um internationale oder nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung handeln, denen in der Öffentlichkeit großes Interesse entgegen gebracht wird. Beispiele sind Weltmeisterschaften, Europameisterschaften oder nationale Meisterschaften für Sportarten mit großer Zuschauerbeteiligung. Ein „normales“ Bundesligaspiel erfüllt diese Merkmale in der Regel nicht, wohl aber das „Pokal-Endspiel“. Nur bei Vorliegen dieser qualifizierenden Tatbestandsmerkmale ist die Zulassung von Ausnahmen gerechtfertigt.

Es besteht kein Anspruch auf die Zulassung einer Ausnahme, sondern lediglich ein Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens, das an die Wahrung des öffentlichen Interesses gebunden ist. In diesem Rahmen sind auch die privaten Belange zu berücksichtigen, die den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche betreffen. Das Ergebnis der Ermessensausübung ist deshalb nur einzelfallbezogen unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte und der örtlichen Verhältnisse zu erzielen. Dadurch ist auch gewährleistet, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Lärm nicht zu befürchten sind.

1.3 Menschliche Stimmen, Sprechchöre und Jubelrufe

Für Geräusche durch menschliche Stimmen, soweit sie nicht technisch verstärkt sind, wird die Impulshaltigkeit des Geräusches im Vergleich zu Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm nicht berücksichtigt, indem bei der Bewertung auf einen rechnerischen Zuschlag für die Impulse im Geräusch verzichtet wird. Gleiches gilt für Sprechchöre und Jubelschreie.

Dagegen ist bei Beschallungen, wie sie beispielsweise bei Handball-, Basketball-, Volleyball- und Beachvolleyballveranstaltungen in den Pausen, nach Punktgewinnen oder Torerfolgen der Sportanlage beobachtet werden können, die Vergabe eines Impulzschlags während dieser Teilzeiten zu prüfen. Handelt es sich um einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden tags um nicht mehr als 30 dB(A), sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschritten werden⁴. Der Betreiber muss zur Erfüllung seiner Pflichten, dazu zählt die Einhaltung der Immissionsrichtwerte, technische Maßnahmen an Lautsprecheranlagen und ähnlichen Einrichtungen treffen. Zudem hat er Vorkehrungen zu treffen, dass Zuschauer keine übermäßig lärmerzeugenden Instrumente verwenden⁵. Dies dient zugleich dem Schutz der Besucher vor Gehörschäden, wobei der Anlagenbetreiber zudem die DIN 15905-5 „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“ Ausgabe 2013-02 beachten sollte.

1.4 Laute Ereignisse an Wochenenden

Seltene Ereignisse oder Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung, für die eine Ausnahmeregelung getroffen wurde, können an jedem Wochenende stattfinden, ohne dass nach zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden eine Pause einzulegen ist. Das stellt einen Vorteil für Sportanlagen dar, der nicht für Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm gilt. Auf diese Weise können beispielsweise an 18 aufeinanderfolgenden Wochenenden Fußballspiele in einer Sportanlage (Stadion oder Arena) stattfinden, ohne dass jedes dritte Wochenende spielfrei bleiben muss.

1.5 Tieffrequente Geräusche

Die 18. BImSchV enthält keine Regelung für tieffrequente Geräusche, da diese Geräusche in der Regel nicht in Sportanlagen auftreten, wenn sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.

1.6 Irrelevanz

Änderungen an einer Sportanlage sind für den Erhalt des Altanlagenbonus irrelevant, wenn die durch Nutzungsänderungen oder bauliche Änderungen hervorgerufene Erhöhung des Beurteilungspegels der Sportanlage kleiner als 1 dB(A) und die Überschreitung des entsprechenden Immissionsrichtwertes kleiner als 5 dB(A) sind.

⁴ Siehe § 2 Abs. 4 der 18. BImSchV

⁵ Siehe § 3 Nr. 1 und Nr. 3 der 18. BImSchV

Durch das Kriterium wird berücksichtigt, dass die Eingangsdaten für die Geräuschprognose der Sportanlagen bereits mit Unsicherheiten behaftet sind. Die Beurteilungspegel, die für die Sportanlage ermittelt werden, sind nach DIN 1333⁶ zu runden.

Durch die Einführung des Kriteriums der Irrelevanz darf indes der mittels § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV vermittelte Bestandsschutz nicht unzulässiger Weise ausgedehnt werden. Die Anwendung dieses Kriteriums setzt vielmehr voraus, dass durch die Änderung die wesentliche bauliche Substanz der Anlage beibehalten und die bisherige Nutzung in wesentlichen Aspekten unverändert bleibt. Sind die Änderungen indes so umfangreich, dass eine vorhandene Sportanlage beseitigt und an deren Stelle eine neue Anlage erreicht wird, oder sind die Baumaßnahmen so umfangreich, dass sie praktisch eine Neuerrichtung darstellen, entfällt der Altanlagenbonus auch bei Einhaltung des 1-dB-Kriteriums.

1.7 Ruhezeiten

Die Ruhezeitenregelung in der 18. BImSchV ist klar und abschließend. Sie enthält Festlegungen zu Ruhezeiten, die bei mehreren Aspekten über die ähnlichen Festlegungen der TA Lärm für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit hinausgehen. Entscheidend für die Beurteilung ist, dass die Beurteilungspegel in der 18. BImSchV für die einzelnen Zeitblöcke, also auch die Ruhezeiten, separat zu ermitteln und mit den Immissionsrichtwerten zu vergleichen sind. In der Begründung der Bundesregierung zur 18. BImSchV⁷ wird dazu ausgeführt: „Die gesondert ausgewiesenen Morgen- und Abendstunden („Ruhezeiten“) werden allgemein als Zeiten besonderen Ruhebedürfnisses außerhalb der Nachtzeit angesehen und sind üblicherweise auch weitgehend von Arbeitslärm frei;“ und die Arbeiten an der VDI 3724 und die Lärmwirkungsforschung hätten gezeigt, „dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm übernommen werden können, wenn zusätzlich Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten festgesetzt werden.“

Die separate Bewertung der Geräuschimmissionen in Zeitblöcken berücksichtigt zudem die Feststellung des BVerwG⁸: „Eine Mittelungsmethode, wie sie der TA Lärm und der VDI-Richtlinie 2058⁹ zugrunde liegt, verliert ihre Aussagefähigkeit für die Bewertung der Zumutbarkeit von Lärm folglich um so mehr, je mehr es um die Bewertung von Geräuschen geht, die von wechselnden Ereignissen ausgehen und jeweils von ganz unterschiedlicher Art und Stärke sind wie bei einem Sportplatz...“.

Diese Argumente gelten in gleicher Weise für die mittägliche Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen.

⁶ Nach Nr. 4.5.1 der DIN 1333 (Februar 1992) soll eine positive Zahl wie folgt gerundet werden: „Zu ihr wird der halbe Stellenwert der Rundestelle addiert, und im Ergebnis werden die Ziffern hinter der Rundestelle weggelassen.“ In einer Anmerkung zu Nr. 4.5.1 wird empfohlen, keine anderen Rundungsregeln mehr anzuwenden. Der Empfehlung ist zu folgen.

⁷ BR-Drs. 17/91

⁸ BVerwG, Urteil vom 19.01.1989, 7 C 77/87 (Hamburg)

⁹ Die VDI 2058 Blatt 1 wurde nach der Novellierung der TA Lärm zurückgezogen (DIN Mitteilungen, Heft 6/99, S. A450 unter 17.140.20), da deren Regelungen in der TA Lärm Berücksichtigung finden.

2. Besondere Regelungen für lange bestehende Sportanlagen

Viele Sportanlagen bestehen schon über einen langen Zeitraum. Um dem durch den langen Bestand gewachsenen Verhältnis zur Wohnnachbarschaft Rechnung zu tragen, eröffnet die 18. BImSchV der zuständigen Behörde einen Ermessensspielraum, wenn die Sportanlage bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung¹⁰ bestand und die Immissionsrichtwerte um weniger als 5 dB(A) überschritten werden. Die Behörde soll dann auf die Festlegung von (verkürzten) Betriebszeiten verzichten.

Das führt bei Veränderungen von Sportanlagen, die vor dem Termin genehmigt oder errichtet wurden, zu der Frage, nach welchen Baumaßnahmen bzw. anderweitigen Änderungen an der Sportanlage die o.g. Regelung für die Festsetzung von Betriebszeiten bestehen bleibt und unter welchen Voraussetzungen diese wegfällt.

2.1 Altanlagenbonus

In § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV werden Sportanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung genehmigt oder bereits errichtet waren, bezüglich der Festlegung von Betriebszeiten privilegiert. Danach soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung der Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um weniger als 5 dB(A) überschritten werden. Unabhängig davon können technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen, die der Einhaltung der Immissionsrichtwerte i.S.v. § 2 der 18. BImSchV dienen, nach wie vor angeordnet werden.

Darüber hinaus wird die Impulshaltigkeit K_I des Geräuschs bei der Berechnung des Beurteilungspegels dieser Sportanlagen nur berücksichtigt, wenn die Impulshaltigkeit K_I größer als 3 dB(A) ist. In diesem Fall wird der ermittelte Wert um 3 dB(A) verringert.¹¹ Zusätzlich muss das Geräusch mehr als einen Impuls pro Minute enthalten.

Durch diese beiden Regelungen, die unter dem Begriff „Altanlagenbonus“ zusammengefasst werden, ist die Nutzung einer Sportanlage im Einzelfall auch dann noch möglich, wenn in ihrer Nachbarschaft Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte festgestellt werden.

Der Altanlagenbonus befreit den Betreiber nicht grundsätzlich von einer immissionschutzrechtlichen Neubetrachtung der Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft der Sportanlage. Diese ist für alle Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels führen. Die Regelung nach Ziff. 1.6 ist zu beachten.

2.2 Änderung der Sportanlage

Die Bewertung, ob eine Änderung der Sportanlage zu einem Wegfall des Altanlagenbonus führt, ist nicht stringent an die Genehmigungsbedürftigkeit der Verände-

¹⁰ Die Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV vom 18.07.1991 wurde am 26.07.1991 im BGBl. I S. 1588 veröffentlicht. Sie trat drei Monate nach ihrer Veröffentlichung (siehe §8 der 18. BImSchV) am 26.10.1991 in Kraft

¹¹ siehe Anhang 1.3.3 der 18. BImSchV

rungsmaßnahme geknüpft, sondern sie hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Entscheidend ist, ob die Identität der vorhandenen Sportanlage in ihren wesentlichen Punkten gewahrt und somit die Geräuschcharakteristik praktisch unverändert bleibt, sowie die Immissionsrichtwerte an den in § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV genannten Immissionsorten um weniger als 5 dB(A) überschritten werden. Sinn und Zweck des Altanlagenbonus ist es, den Sportbetrieb im vorgesehenen Umfang zu gewährleisten.

Die Frage, ob der Altanlagenbonus bei der Änderung einer Sportanlage weiterhin zu berücksichtigen ist, stellt sich immer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an dieser Anlage. Grundsätzlich ist deshalb bei Baumaßnahmen zu prüfen,

- ob die Baumaßnahme zu Nutzungsänderungen führt, die über den genehmigten Nutzungsumfang hinaus gehen und
- inwieweit sich diese Nutzungsänderungen auf die Geräuschemissionen der Sportanlage auswirken.

Geht die Nutzungsänderung nicht über den genehmigten Umfang hinaus oder wirkt sie sich nicht auf die Geräuschemissionen der Anlage aus, kann in der Regel weiterhin von einer „Altanlage“ gesprochen werden. Die Überlegungen führen zu dem Ergebnis, dass

- nicht nach jeder verfahrensfreien Baumaßnahme der Altanlagenbonus weiter zu berücksichtigen ist und
- nicht nach jeder verfahrenspflichtigen Baumaßnahme der Altanlagenbonus nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Betrifft die Baumaßnahme Kinderspielplätze oder ähnlichen Einrichtungen auf der Sportanlage, dürfen bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen insoweit nach § 22 Abs. 1a BImSchG keine Immissionsgrenz- oder –richtwerte herangezogen werden. Bei einer entsprechenden Änderung bliebe daher auch der Altanlagenbonus unberührt. Dabei ist vorauszusetzen, dass

- die Spielgeräte selbst keine dominanten Geräuschquelle darstellen und
- die Anordnung der Spielgeräte auf dem Spielplatz eine möglichst geringe Geräuschbelastung der Nachbarschaft erwarten lässt.

Einer besonders sorgfältigen Prüfung bedarf es, wenn die veränderte Nutzung die Nachtzeit betrifft. Die Nachtruhe stellt ein hohes Schutzgut dar und ist grundsätzlich auch in der Nachbarschaft von Sportanlagen zu gewährleisten.

Im Anhang 1 zu diesen Hinweisen sind Maßnahmen aufgeführt, die nach Maßgabe von Ziff. 1.6 in der Regel nicht zu einem Verlust des Altanlagenbonus führen.

Zu einem Verlust des Altanlagenbonus führen nach Maßgabe von Ziff. 1.6 in der Regel Maßnahmen, die im Anhang 2 zu diesen Hinweisen aufgeführt sind.

Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Belange bleiben unberührt.

3. Bauleitplanung – heranrückende schutzbedürftige Nutzung (z. B. Wohnbebauung) und heranrückende Sportanlage

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 12.08.1999 - 4 CN 4/98) hat die 18. BImSchV für die Bauleitplanung mittelbar rechtliche Bedeutung. Die Gemeinde darf keinen Bebauungsplan aufstellen, der nicht vollzugsfähig ist, weil seine Verwirklichung an den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der Verordnung scheitern müsste. Ein solcher Bebauungsplan wäre wegen Verstoßes gegen das in § 1 Abs. 3 BauGB enthaltene Gebot der Erforderlichkeit der Planung nichtig.

Bei der Bauleitplanung gilt der Grundsatz des vorbeugenden Immissionsschutzes, d. h. durch eine vorbeugende Bauleitplanung sollen schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Die 18. BImSchV hat – auch mittelbar – keinen Leitliniencharakter in dem Sinne, dass die Bauleitplanung die in ihr festgesetzten Immissionsrichtwerte stets ausschöpfen könnte (Urteil BVerwG vom 12.08.1999 – 4 CN 4/98). Es wäre abwägungsfehlerhaft, wenn die Gemeinde davon ausginge, dass Sportlärm bis zu den in § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV genannten Werten ohne weiteres hinzunehmen sei und sie deshalb naheliegende und verhältnismäßige Möglichkeiten einer geringeren Beeinträchtigung benachbarter Gebiete durch Sportlärm gar nicht in Erwägung zöge.

Unbeschadet dessen sollten die Sportanlagenbetreiber ihre Rechte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vortragen, da sie bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV mit Einschränkungen des Sportbetriebs rechnen müssten.

Auch bei einer Bauleitplanung für eine neue Sportanlage, die an eine schutzbedürftige Nutzung heranrückt, sind die Immissionswerte der 18. BImSchV einzuhalten. Denn, wie oben ausgeführt, darf die Gemeinde auch für diesen Fall keinen Bebauungsplan aufstellen, der nicht vollzugsfähig ist.

4. Heranrückende Wohnbebauung bei Vorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB

Nach den vorliegenden Erfahrungsberichten können durch eine an eine Sportanlage heranrückende Wohnbebauung Konflikte zwischen Sportanlagen und Nachbarschaft verursacht werden.

Ein Bauvorhaben, das in unmittelbarer Nachbarschaft eines bereits vorhandenen Sportplatzes errichtet werden soll, wäre dann nicht genehmigungsfähig, wenn es Sportlärmimmissionen ausgesetzt würde, die i.S.v. § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BauNVO unzumutbar wären. Dies ist aber nicht bereits dann der Fall, wenn die Richtwerte der 18. BImSchV nicht eingehalten werden.

Zu der insoweit erforderlichen Einzelfallbetrachtung und zu unter Umständen erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen durch den Bauherrn und ggf. auch durch den Sportanlagenbetreiber erfolgen Aussagen des BVerwG im Urteil vom 23.09.1999 (Az.: 4 C 6/98), die im Anhang 3 zusammen gefasst sind.

Anhang 1:

Maßnahmen, die nach Maßgabe von Ziff. 1.6 in der Regel nicht zu einem Verlust des Altanlagenbonus führen.

- Flutlichtanlagen bis 10m Höhe, sofern damit keine Erweiterung der Nutzung nachts verbunden ist
- nicht überdachte Lagerflächen bis 300 m²
- Werbeanlagen
- Zugänge und Zufahrten
- Änderung der äußeren Gebäudegestaltung
- Nutzungsänderung durch Solaranlagen an Dach und Wänden
- Auswechseln von Belägen auf Sport- und Spielflächen
- Instandhaltung
- Sanierung und Modernisierung
 - z.B. die Umwandlung von Tenne- oder Rasenspielflächen in Kunststoffrasenspielflächen
- Erneuerung von Ballfangzäunen, Einzäunungen, Barrieren, Kantsteinen, Zuschauerplätze
- Erweiterung der Sanitär- und Umkleidebereiche
- Neubau von Garagen
- Umbau der Spielfläche entsprechend dem Stand der Technik (DIN-gerecht)
- Umbau der Anlage zur Anpassung an rechtliche Vorschriften
- Beregnungsanlagen
- Modifizierung der Sportanlage, z.B.
 - Neubau von Spiel- und Klettergeräten,
 - Trimm- und Kräftigungsgeräten
 - Kletterwände
 - Boulebahn
- Rückbau von Teilen der Anlage
- vereinsgeführte Kita
- Lärmschutzmaßnahmen
- Neubau Vereinsheim ohne Änderung des Außensitzbereiches
- Austausch von Lautsprecheranlagen, wenn der Immissionsanteil der Lautsprecheranlagen an keinem Immissionsort zunimmt

Anhang 2:

Maßnahmen, die nach Maßgabe von Ziff. 1.6 in der Regel zu einem Verlust des Altanlagenbonus führen.

- Erhebliche Erweiterung von Zuschauerplätzen
- Modifizierung der Sportanlage:
 - Skatereinrichtung
 - Streetballkörbe
- neue Sportflächen in den Grenzen der bestehenden Anlage
- erhebliche Ausweitung der Nutzungszeiten
(z.B. gewollte Nutzung um Mitternacht)

Anhang 3:

Das BVerwG hat im Urteil vom 23.09.1999 (Az.: 4 C 6/98) zur erforderlichen Einzelfallbetrachtung Folgendes ausgeführt:

- § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BauNVO ist eine besondere Ausprägung des Rücksichtnahmegebots und eine zulässige Bestimmung des Eigentumsinhalts. Die Vorschrift soll gewährleisten, Nutzungen, die geeignet sind, Spannungen und Störungen hervorzurufen, einander so zuzuordnen, dass Konflikte möglichst vermieden werden. Welche Anforderungen sich hieraus im Einzelnen ergeben, hängt maßgeblich davon ab, was dem Rücksichtnahmebegünstigten einerseits und dem Rücksichtnahmeverpflichteten andererseits nach Lage der Dinge zuzumuten ist.
- Im Falle eines baurechtlich zulässigen Nebeneinanders von Wohnen und Sportanlage können **faktische Vorbelastungen** dazu führen, dass **dem Schutz des Wohnens ein geringerer Stellenwert** zukommt und Beeinträchtigungen im weitergehenden Maße zumutbar sind als sie sonst in dem betreffenden Baugebiet hinzunehmen wären. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Sportlärm kann daher bedeutsam sein, ob die Wohnnutzung oder der Sportbetrieb eher vorhanden waren, z.B., wenn ein Sportplatz bei seiner Errichtung im Außenbereich lag und erst infolge der später herangerückten Wohnbebauung Teil des Innenbereichs geworden ist. Die Konfliktsituation wird dann erst durch die spätere Wohnbebauung ausgelöst. Das darf bei der gebotenen Interessenbewertung nicht außeracht bleiben.
- Die 18. BImSchV sieht für den Fall des späteren Heranrückens der Wohnbebauung an eine Sportanlage keine gesonderten, den Schutzanspruch des Wohnnachbarn mindernden Immissionsrichtwerte vor. Das Ausmaß, in dem sich das Lärmschutzniveau verringert, bestimmt sich nach den **tatsächlichen Umständen des Einzelfalls**. **Gesunde Wohnverhältnisse** müssen gewahrt bleiben. Auf einem Wohngrundstück, das nach der Eigenart der näheren Umgebung in einem allgemeinen (oder reinen) Wohngebiet liegt, kann ein Lärmschutzniveau, das dem Immissionsrichtwert für Dorf- und Mischgebiete in § 2 Abs. 2 Nr. 2 der 18. BImSchV entspricht, als Vorbelastung zumutbar sein.
- Die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BauNVO stellt eine besondere Ausprägung der **Gegenseitigkeit der Rücksichtnahme** im Bauplanungsrecht dar. Ein Wohnbauvorhaben auf einem durch Sportlärm erheblich vorbelasteten Grundstück ist rücksichtslos und daher unzulässig, wenn bei seiner Verwirklichung **auf naheliegende, technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Gestaltungsmittel** oder *bauliche Vorkehrungen* verzichtet wird, die die Lärmbetroffenheit der Wohnnutzung spürbar mindern würden. § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BauNVO begründet somit auch die **Obliegenheit des Bauherrn**, durch ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen der **"architektonischen Selbsthilfe"** z.B. in Bezug auf die Stellung des Gebäudes auf dem

Grundstück, den äußeren Zuschnitt des Hauses, die (sportplatzabgewandte) Anordnung der Wohnräume und der notwendigen Fenster, gegebenenfalls auch durch die Gestaltung von Außenwohnbereichen, auf die Lärmemissionen einer benachbarten Sportanlage Rücksicht zu nehmen.

Das BVerwG macht aber auch deutlich, dass die bereits vorhandene Sportanlage keineswegs für sich in Anspruch nehmen kann, von Forderungen nach lärmindernden Maßnahmen verschont zu bleiben. Es führt hierzu aus:

Überschreiten (1) die Sportlärmmissionen die mit Rücksicht auf die Grundstücksvorbelastung ermittelte Zumutbarkeitsschwelle und hat (2) der Bauherr, der mit seinem Wohnbauvorhaben an die Sportanlage heranrückt, seine Obliegenheit zur Minderung der Immissionen erfüllt, kann ihm das Baurecht nicht allein deshalb vorenthalten werden, weil der Betreiber der Sportanlage die ihm nach § 22 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 3 der 18. BImSchV obliegenden Pflichten zur Lärminderung (vgl. § 3 der 18. BImSchV) tatsächlich nicht erfüllt.

Unter den vorgenannten zwei rechtlichen Voraussetzungen ist **der Betreiber der Sportanlage**, der die ihm obliegenden immissionsschutzrechtlichen Pflichten nicht erfüllt, seinerseits im Rahmen von § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BauNVO **nicht schutzwürdig**. Auch dies folgt aus dem im Rücksichtnahmegebot angelegten Prinzip der Gegenseitigkeit. Der Anlagenbetreiber kann die ihn treffenden Pflichten zur Lärminderung in diesem Fall auch nicht mit der Begründung in Abrede stellen, die Sportanlage sei zuerst errichtet worden und daher gegenüber der später heranrückenden Wohnbebauung "in ihrem Bestand" geschützt. **Ein dem Betreiber der Sportanlage zukommender baurechtlicher Bestandsschutz kann sich nur in den Grenzen entfalten, die ihm das Immissionsschutzrecht lässt**. Das gilt unabhängig davon, ob die Sportanlage baurechtlich genehmigt worden oder als genehmigungsfreies Vorhaben errichtet worden ist. Das Immissionsschutzrecht ist dynamisch angelegt. Die Grundpflichten aus § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 3 der 18. BImSchV sind nicht nur im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage, sondern in der gesamten Betriebsphase zu erfüllen.